Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/62f10041-bd9b-301c-93ea-eb34c1733ada

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Wirbelschichtfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 415)
Amtliche Abkürzung	TRD 415
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 415 - Geltungsbereich (1)

1.1 Anlage

1.1.1 Diese TRD gilt für atmosphärische Wirbelschichtfeuerungen an Dampfkesseln. Sie gilt für alle Anlageteile ab Eintritt Brennstoff, im allgemeinen Kohle oder Kohlenstaub, in das Kesselhaus oder das dem Kesselhaus zugeordnete Bunkergebäude. Werden Dampfkesselanlagen nicht ständig beaufsichtigt, so sind zusätzliche Maßnahmen zu beachten (2).

1.1.2 Bei kombinierten Feuerungen ist - soweit sicherheitstechnisch erforderlich - zusätzlich anzuwenden:

- für den Ölfeuerungsteil die TRD 411,
- für den Gasfeuerungsteil die TRD 412,
- für den Kohlenstaubfeuerungsteil die TRD 413,
- für den Holzfeuerungsteil die TRD 414.

Sollten sieh aus der Kombination abweichende Sicherheitsmaßnahmen als notwendig oder möglich erweisen, sind diese von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen.

1.2 Brennstoff

Diese TRD gilt für folgende Brennstoffe:

Steinkohle, Braunkohle, Pechkohle, Koks, Ölschiefer und Torf. Diese Brennstoffe werden im folgenden Kohle genannt.

Bei Verwendung anderer Brennstoffe, z.B. Ruß, Holz, Schlämme, Öle oder Gase, sind die Sicherheitsmaßnahmen von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: Siehe TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2, TRD 603 Blatt 1 und Blatt 2, TRD 604 Blatt 1 und Blatt 2

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH